

Satzung des Vereins Christ und Recht e.V.

§ 1 Name

Der Name des Vereins lautet nach Eintragung in das Vereinsregister: Christ und Recht e.V.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist nichtewirtschaftlicher Natur.

Der konfessionell ungebundene Verein bezweckt, Mitgliedern, angeschlossenen Vereinen, Personenvereinigungen, Körperschaften, Stiftungen und der Allgemeinheit durch Aufklärung, Rat und Information zu einem anhand eines an christlichen Werten und Grundlagen orientierten Welt- und Menschenbildes Berufs- und Rechtsverständnis zum Wohl eines friedlichen und gedeihlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft zu verhelfen.

Der Verein fördert in selbstloser Weise die religiöse Freiheit sowie christliche Werte und deren Achtung im Rechtswesen und der Rechtspflege.

Der Verein schafft Kontakte zu vergleichbaren Organisationen in anderen Ländern (z.B. Lawyers' Christian Fellowship, Großbritannien; Christian Law Society, USA, usw.) und trägt dadurch zur Völkerverständigung bei.

Der Zweck wird z.B. erreicht durch:

- Schulung und Belehrung in der Allgemeinheit zugänglichen Fachseminaren, -tagungen und -konferenzen;
- Veranstaltungen von Seminaren und Konferenzen für die interessierte Allgemeinheit zur Förderung des demokratischen und gesellschaftlichen Verständnisses von Christen und zur Förderung des Verständnisses christlicher Ethik, insbesondere im Rechtswesen;
- individuelle Belehrung von Mitgliedern;
- Angebot von Schiedsgerichtsbarkeit nach den in 1.Kor.6,1 der Heiligen Schrift angesprochenen Prinzipien;
- Schaffung von Foren (Veranstaltungen, Podiumsdiskussionen etc.) zur Information der Öffentlichkeit im Sinne christlicher Ethik;
- Förderung und Aufbau von Regionalgruppen;
- Unterstützung steuerbegünstigter bereits bestehender oder sich bildender Einrichtungen im rechtlichen Bereich, soweit sie gemeinnützige (religiöse), mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen;
- Ermutigung der Mitglieder, ihre persönliche geistliche Berufung als Jurist, Rechtsberater und Mensch zu finden und speziell in Berufsfragen die Hilfe Gottes zu suchen;
- Gebetsgruppen für Rechtswesen ins Leben zu rufen und zu unterstützen;
- Kontakte unter den christlichen Denominationen herstellen und stärken;
- Kolleginnen und Kollegen das Evangelium von Jesus Christus nahebringen;
- Publikationen in jeder medialen Form;
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Vorträgen, Kursen und Seminaren, die belehrenden und wissenschaftlichen Charakter haben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (religiöse), mildtätige bzw. kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitglieder

Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Aufnahme durch den Vorstand erworben.
Jede natürliche volljährige Person, die in einem juristischen oder rechtsberatenden Beruf (z.B. Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) tätig ist, war (z.B. Notar a.D.) oder werden kann (z.B. Student, Referendar), kann Mitglied werden.

Darüber hinaus wird eine außerordentliche Mitgliedschaft jeder natürlichen Person sowie dem Zweck des Vereins nicht widersprechenden und nicht entgegenstehenden juristischen Personen gewährt.
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, dürfen aber z.B. in helfenden Ehrenämtern tätig sein.

Mitglieder anerkennen die Prinzipien eines verbindlichen Lebens in der Nachfolge Jesu Christi.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt bei vereinschädigendem Verhalten seitens des Mitgliedes durch den Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch mündliche Erklärung an eine Geschäftsstelle des Vereins, über die ein Protokoll aufzunehmen ist oder durch schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Erklärung, die an den Vorstand zu adressieren ist. Die Erklärung hat spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres dem Verein vorzuliegen, damit der Austritt zum 31. Dezember desselben Kalenderjahres wirksam wird (3 Monate Austrittsfrist zum Ende eines Kalenderjahres).

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

In lediglich beratender Funktion tritt ein Beirat hinzu.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenführer
4. dem Schriftführer

2. Ein Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein nach außen.

Bei Geschäften, die den Wert von DM 10.000,00 überschreiten und über Grundstücke oder

grundstücksgleiche Rechte ist stets Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

3. Die Vertretung kann auf im Innenverhältnis durch schriftliche Bestätigung zu bevollmächtigenden Geschäftsführer übertragen werden (§ 30 BGB).

4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Die Bildung des Vorstandes vollzieht sich durch Wahl der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, nimmt ein anderes dessen Funktion kommissarisch wahr. Wird das Amt nicht durch eine andere Person besetzt, ist Ämterhäufung zulässig. Ein oder mehrere Vorstandsmitglieder kann/können ein oder mehrere Vorstandsämter ausüben, sofern er/sie dazu in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt werden. Wird der Vorstand nur von einer Person gestellt, gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Sie tritt einmal jährlich zusammen, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes

3. Die Einladung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, ersatzweise ein Mitglieder des Vorstandes.

5. Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer erstellt und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 8 Beirat

Dem Beirat gehören ex officio die Geschäftsführer der Geschäftsstellen bzw. Regionalgruppen an. Weitere Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.

Sie haben kein Stimmrecht aber Beratungsrecht in Vorstandssitzungen. Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann jedoch auf eigenen Beschluss ohne den Beirat tagen.

§ 9 Finanzen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu tragenden Beiträge.

2. Der gemeinnützig konzipierte Verein bestreitet seine Tätigkeit außerdem durch Spenden, über die dem steuerlichen Freistellungsbescheid entsprechende Spendenbescheinigungen auf Anforderung auszustellen sind.

3. Mitglieder des Vereins haben kein persönliches Anrecht oder Verwertungsrecht am Vereinsvermögen, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ändern.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung ist mit einer Mehrheit von 90% der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass mindestens 51% der tatsächlichen ordentlichen Mitglieder des Vereins für die Auflösung stimmen.

2. Über das Vereinsvermögen beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit derselben Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den steuerbegünstigten Verein: CTS e.V. (Christlich-Therapeutisches Sozialwerk), dessen Freistellungsbescheid vorliegt.

3. Sollte die begünstigte Körperschaft zu dem Zeitpunkt selbst weggefallen sein, ist bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisher steuerbegünstigten Zweckes das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen in diesem Falle erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

5. Welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen im Falle des Wegfalles des begünstigten Vereins zufallen soll, beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Auflösung mit derselben Mehrheit gemäß Absatz 1.

§ 12 Satzungsänderungen vor Eintragung

Änderungen der Satzung, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, dürfen vom Vorstand vorgenommen werden.

Diese Satzung wurde am 26.02.1994 errichtet, geändert durch Beschluss vom 15.03.2003, zuletzt geändert durch Beschluss vom 25.06.2011.